

Rechtsanwälte Becker & Conen

Rechtsanwalt Nicolas Becker
Rechtsanwalt Philipp Stucke
Meinekestraße 3
10719 Berlin
Telefon: 030 - 8847220

Rechtsanwälte Schultz & Reimers

Rechtsanwalt Hans-Eberhard Schultz
Lindenstraße 14
28755 Bremen
Telefon: 0421 – 66 30 90

Verfassungsbeschwerde von der Mutter eines vor drei Jahren unter ungeklärten Umständen als Teilnehmer eines Seminars des „Schiller-Institut“ in Wiesbaden zu Tode gekommenen Studenten erhoben, weil die Justiz nicht ausreichend ermittelt hat.

Anfang Oktober 2006 haben wir als Rechtsanwälte von Frau Erica D., britische Staatsangehörige, Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben. Gerügt wird eine Grundrechtsverletzung durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt Main vom 19. Juli 2006, mit dem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren abgelehnt wurde. Denn dieser verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör und verstößt gegen das Willkürverbot, weil er die tragenden Argumente der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt und den Antrag mit sachfremden Erwägungen zurückweist. Der Tod des Jeremiah D. wurde nicht untersucht, obwohl die Beschwerdeführerin im Laufe der Zeit eine Vielzahl von neuen Tatsachen und Beweismitteln, darunter Sachverständigengutachten, vorlegte. Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft und in letzter Instanz das Oberlandesgericht Frankfurt waren nur daran interessiert, das einmal gefundene Ergebnis „zu halten“ und ignorierten den Vortrag der Beschwerdeführerin.

Am 27. März 2003 gegen 6.00 Uhr morgens wurde der 22jährige britische Student Jeremiah D. getötet, ein positiv denkender, lebensfroher junger Mann, liiert mit einer Kommilitonin, und beliebt bei seinen zahlreichen Freunden. Seine Leiche wurde auf einer zweispurigen Bundesstraße in der Umgebung von Wiesbaden aufgefunden. Am Ort des Geschehens befanden sich zwei Pkws sowie zwei Personen. Der Ermittlungsführer der Polizei war sofort der Überzeugung, daß Jeremiah D. in freiverantwortlicher suizidaler Absicht auf diese Bundesstraße gerannt sei und sich dort - nach einem vergeblichen Versuch letztlich erfolgreich – in eines der zwei Autos geworfen habe und dann von dem anderen überrollt worden sei, was zu seinem Tode geführt habe. Es wurde demnach nicht für notwendig erachtet, weitere Ermittlungen anzustellen, weil man ein Fremdverschulden noch am Unfallort ausschloß.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit Verfügung vom 2. Juni 2003 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil es keine Anhaltspunkte für ein Verschulden Dritter gebe und untersuchte den Todesfall Jeremiah D. nicht, obwohl die Mutter des Getöteten frühzeitig erhebliche Zweifel an der Selbstmordthese der Polizei vortrug. Auch der AGPF e.V. (Aktion für Geistige und Psychische Freiheit Bundesverband Sekten- und Psychomarktberatung) stellte eine umfassend begründete Strafanzeige, in der vor allem der Hintergrund und die Gefährlichkeit der LaRouche-Sekte und ihre Methoden der psychischen Indoktrination dargestellt wurden – wie sie offenbar auch bei J.D. angewandt wurden, als er zum ersten Mal in seinem Leben an einem von dieser betriebenen Seminar des Instituts teilnahm.

Das durchgeführte „Ermittlungsverfahren“ bis zur Einstellungsverfügung besteht insgesamt nur aus wenigen Seiten, im wesentlichen aus Vermerken und enthält keine Protokolle verantwortlicher Vernehmungen der Zeugen. Gegen den Rat der Ärztin, die zur Feststellung des Todes hinzugezogen worden war, unterblieb eine Obduktion. Ernsthaftige Ermittlungen bei Angehörigen des Schiller Institutes und Teilnehmern des von diesem durchgeführten Seminars, an dem J.D. bis zu seinem Tode mehrere Tage teilgenommen hatte, fehlen, obwohl seine Mutter und seine Lebensgefährtin telefonische Notrufe von ihm erhielten, sie sollten ihm helfen und sofort von da weg holen.

Das von Erica D. angestrebte Klageerzwingungsverfahren blieb erfolglos, letztlich mit dem Argument, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß der Tote nicht aus eigenem freien Entschluß vor ein Auto gelaufen sei, jedenfalls könnten auch weitere Ermittlungen zu keinem anderen Ergebnis führen. Damit wird ein mögliches Beweisergebnis in unzulässiger Weise vorweggenommen, andere Möglichkeiten gar nicht ernsthaft in Betracht gezogen.

Erica D. erhofft sich von der Verfassungsbeschwerde eine Entscheidung, die den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt wegen Grundrechtsverletzung aufhebt und zu neuen ernsthaften Ermittlungen über die genauen Todesursachen, die Verantwortlichen und eventuellen Hintermänner führt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) hatte in vergleichbaren Fällen verschiedene europäische Staaten wegen Verletzung von Menschenrechten verurteilt, insbesondere von Artikel 2 (dem Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und 3 der Menschenrechtskonvention, dem Folterverbot.

In der Rechtsprechung des EGMR ist geklärt, daß aus dem Recht auf Leben eine staatliche Schutzpflicht erwächst. Ebenso besteht eine staatliche Ermittlungspflicht, wenn ein Mensch durch Gewalteinwirkung – beispielsweise, aber nicht notwendig durch Repräsentanten des Staates – zu Tode gekommen ist. Solche Ermittlungen bezwecken im wesentlichen, die wirksame Anwendung des staatlichen Rechts, das Leben schützt, sicherzustellen.

Rechtsanwälte Berlin/Bremen

16.10.2006

gez. Eberhard Schultz

Phillip Stucke & Nicolas Becker